

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Aferdita Suka (GRÜNE)

vom 18. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2022)

zum Thema:

Erste Erfahrungen mit der Generalistischen Pflegeausbildung II

und **Antwort** vom 29. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Aug. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Aferdita Suka (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12969

vom 18. August 2022

über Erste Erfahrungen mit der Generalistischen Pflegeausbildung II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1 Wie viele von den genehmigten Ausbildungsplätzen (vgl. Antwort des Senats Drucksache 19/12516) waren bzw. sind tatsächlich mit Auszubildenden besetzt? (Bitte für alle drei Jahre (2020-2022) seit Einführung der Generalistischen Pflegeausbildung angeben und nach Geschlecht differenzieren).

Zu 1.:

Im Schuljahr 2020/21 waren von 2.379 genehmigten Pflegeschulplätzen 2.137 belegt.

Im Schuljahr 2021/22 waren von 4.698 genehmigten Pflegeschulplätzen 4.215 belegt.

(Datenquelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg)

In einer Zusatzdatenauswertung der Fachabteilung wurde der Anteil weiblicher Auszubildender in der Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann mit 71,1% berechnet.

2 Welche Ausbildungsstätten bieten die Spezialisierung zur Altenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im dritten Ausbildungsjahr an?

Zu 2.:

Die Spezialisierung im Bereich der Altenpflege bieten an:

- Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e.V.
- Institut für angewandte Gerontologie gGmbH, Stiftung SPI Pflegeschule (bei Bedarf)

Die Spezialisierung im Bereich der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bieten an:

- Helios Bildungszentrum Berlin
- Akademie der Gesundheit Berlin/Brandenburg e.V.
- Institut für angewandte Gerontologie gGmbH, Stiftung SPI Pflegeschule (bei Bedarf)

3. Wie lässt es sich erklären, warum die in der Frage 2 genannten Spezialisierungen so selten von den Auszubildenden gewählt werden? Liegt es am fehlenden Angebot bzw. welche Gründe/Erkenntnisse sind dem Senat bekannt?

Zu 3.:

Dem Senat liegen hierzu keine weiteren Erkenntnisse vor, da das Wahlrecht bei den Auszubildenden liegt. Eine Erhebung der Gründe, warum das Wahlrecht nicht ausgeübt wird, erfolgt senatsseitig nicht.

Die Ausbildung nach PflBG ist erst zum April 2020 mit 670 Ausbildungsplätzen gestartet. Es sind erst seit April 2022 die ersten Auszubildenden im dritten Ausbildungsdrittel. Auch eine Tendenz des in Anspruch genommenen Wahlrechts kann daher noch nicht bewertet werden

4. Wie häufig die neuen „geeigneten“ Einsatzgebiete für Pädiatrie und Psychiatrie, die laut BlnPflASchulV §6 Absatz 2 und 3 definiert wurden, genutzt worden und die Erfahrungen mit den neuen Praxisorten sind, liegen laut Senat keine Daten und Erkenntnisse vor (siehe Drucksache 19/12516). Da die Praxiseinsätze gesetzlich vorgeschrieben sind und gemeldet werden müssen, bitte ich um die Beantwortung zur Häufigkeit, zur Nutzung und Erfahrungen mit den Praxisorten der Einsatzgebiete für Pädiatrie und Psychiatrie. Das gilt ebenso für die Frage zur Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen 10% Praxisanleitung.

Zu 4.:

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation und damit auch die Verantwortung, dass die landesrechtlichen Vorgaben zur Geeignetheit der Einrichtungen nach § 2 der Berliner Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (Nachfolgeregelung der BlnPflASchulV) eingehalten werden. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung müssen die Praxisanleitung sicherstellen, die im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der

Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes zu erfolgen hat. Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Eine Meldung von Praxiseinsatzstätten gegenüber einer Landesbehörde und eine Kontrolle der Einhaltung der Praxisanleitungszeit durch eine Landesbehörde ist bundesrechtlich nicht vorgesehen und erfolgt daher auch nicht. Daher liegen dem Senat hierzu auch keine Erkenntnisse vor.

5. Praktische Begleitung ist essenzielle Voraussetzung für qualitätsgesicherte Ausbildung. Gibt es Überlegungen entsprechende bürokratiearme, praktikable Nachweisanforderungen einzuführen, die die Qualität zur Anforderung der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung seitens der Träger sicherstellt?

Zu 5.:

Den Schulen obliegt es nach § 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, die Praxisanleiterinnen und -anleiter im Rahmen der Praxisbegleitung zu unterstützen. Die Praxisbegleitung hat mindestens durch einen Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz zu erfolgen. Eine Nachweisanforderung durch eine zuständige Landesbehörde ist bundesrechtlich nicht vorgesehen und ist daher auch nicht angedacht.

Berlin, den 29. August 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung